

Einstiegsqualifizierung EQ^{plus}

Merkblatt für Betriebe

Mit dem landesweiten Projekt *Wirtschaft integriert* des Hessischen Wirtschaftsministeriums wird in Hessen der erfolgreiche Berufsabschluss Menschen, die Deutschförderung benötigen, realistisch. Im Rahmen von *Wirtschaft integriert* wird durch die Förderbausteine Berufsorientierung BO^{plus}, Einstiegsqualifizierung EQ^{plus} und Ausbildungsbegleitung AB^{plus} eine kontinuierliche Förderkette bereitgestellt.

Die betriebliche Einstiegsqualifizierung [EQ] ist ein von der Wirtschaft im Rahmen des Ausbildungspaktes entwickeltes Angebot, das jungen Menschen mit Vermittlungshemmnissen als Brücke in die Berufsausbildung dient. EQ beinhaltet ein betriebliches Langzeitpraktikum von mindestens vier bis maximal zwölf Monaten, in dessen Rahmen die jungen Menschen fachlich qualifiziert und auf die Ausbildung vorbereitet werden. Während des Praktikums erhalten die Teilnehmenden eine sozialversicherungspflichtige Praktikumsvergütung. **Im Unterschied zur regulären EQ ist bei EQ^{plus} im Rahmen von *Wirtschaft integriert* ein umfassendes Begleitangebot fest integriert** [s. Besonderheiten EQ^{plus}].

EQ^{plus} kann in hessischen Betrieben aller Branchen und Größen stattfinden, die Ausbildungsbetriebe sind. Als Betrieb können Sie mit der Bereitstellung eines EQ-Platzes maßgeblich zur gesellschaftlichen Integration von Menschen mit Sprachförderbedarf beitragen.

Was sind die Besonderheiten der EQ^{plus} im Rahmen von *Wirtschaft integriert*?

Die EQ^{plus} ist ein Förderbaustein im Rahmen des Landesprojektes *Wirtschaft integriert*. Zielgruppe sind Menschen mit erhöhtem Sprachförderbedarf.

- Die Teilnehmenden besuchen im Unterschied zur regulären EQ **nicht** die Berufsschule, sondern nehmen stattdessen ein Begleitangebot beim BWHW für durchschnittlich 1,5 Tage pro Woche wahr.
- Das begleitende Angebot ist eine Kombination aus Stütz- und Förderunterricht, berufsbezogener Sprachförderung, sozialpädagogischer Begleitung sowie Bewerbungscoaching und Vermittlung in Ausbildungsplätze.
- Die Mitarbeitenden der BWHW-Standorte unterstützen und begleiten auch die Praktikumsbetriebe und stehen für die betrieblichen Ansprechpartner/-innen mit Rat und Tat zur Verfügung.

Welche finanzielle Förderung erhalten Betriebe?

Förderung durch die AA/JC

- Arbeitgeber, die eine betriebliche Einstiegsqualifizierung durchführen, können durch Zuschüsse in Höhe der von ihnen mit der oder dem Auszubildenden vereinbarten Vergütung zuzüglich des pauschalierten Anteils am durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitrag gefördert werden. Die aktuelle Höhe der Förderung kann vom Arbeitgeber

fallbezogen über den Arbeitgeberservice erfragt werden. Die Leistungen werden dem Betrieb monatlich nachträglich erstattet.

Förderungsfähig sind

- bei der Agentur für Arbeit gemeldete Ausbildungsbewerberinnen und -bewerber mit aus individuellen Gründen eingeschränkten Vermittlungsperspektiven, die auch nach den bundesweiten Nachvermittlungskaktionen keine Ausbildungsstelle haben,
- Ausbildungssuchende, die noch nicht in vollem Maße über die erforderliche Ausbildungsreife verfügen, und
- lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Ausbildungssuchende.

Ausgeschlossen ist eine Förderung, wenn der/die Teilnehmende im antragstellenden Betrieb oder in einem anderen Betrieb des Unternehmens bereits eine betriebliche EQ durchlaufen hat oder in den letzten drei Jahren versicherungspflichtig beschäftigt war (Ausnahme: Wenn der/die Teilnehmende in dem Betrieb zuvor eine Ausbildung begonnen und vorzeitig abgebrochen hat). Ebenfalls ausgeschlossen ist eine Förderung, wenn die EQ im Betrieb der Ehegatten, Lebenspartner/-innen oder Eltern durchgeführt wird.

Menschen mit Drittstaatsangehörigkeit können gefördert werden, wenn die aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen die Teilnahme an einer Einstiegsqualifizierung erlauben. Für Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung muss dafür eine Beschäftigungserlaubnis bei der Ausländerbehörde für die EQ beantragt werden.

Bei einer finanziellen Förderung durch die Agentur für Arbeit können die Teilnehmenden durch Übernahme der **Fahrtkosten** gefördert werden. Die Agenturen für Arbeit beraten EQ-Teilnehmende sowie Arbeitgeber zu der Möglichkeit der Erstattung der Fahrtkosten.

Förderung durch das HMWVW

Wenn die EQ-Förderung seitens der AA oder JC explizit abgelehnt worden ist, kann eine **Förderung für EQ^{plus}-Teilnehmende durch das HMWVW** erfolgen. Die Möglichkeit einer Förderung durch das HMWVW wird im Einzelfall geprüft.

Was müssen die Betriebe tun?

1. EQ-Vertrag abschließen

- Zwischen dem Praktikumsbetrieb und dem/der zu qualifizierenden Praktikanten/-in wird ein EQ-Vertrag geschlossen, in dem Inhalte, Dauer und Vergütung der EQ^{plus} festgelegt werden.
- Für die Zuständigkeitsbereiche der IHK sowie der freien Berufe nutzen Sie bitte die von Ihrer zuständigen Stelle im Internet bereitgestellten Musterverträge. Für den Bereich der HWK stellen Ihnen die Mitarbeitenden der BWHW-Standorte den entsprechenden Vertrag zur Verfügung.
- Eine Kopie des EQ-Vertrags ist an die Kammer und die AA bzw. JC [wenn diese fördern] zu senden. Seitens der zuständigen Stelle erfolgt eine Prüfung des Vertrages.
Achtung: Hier kann es je nach zuständiger Stelle unterschiedliche Vorgehensweisen ge-

ben. Wenden Sie sich diesbezüglich bitte direkt an Ihre Kammer bzw. den Arbeitgeberservice [Erstkontakt: 0800 4555520].

2. EQ-Begleitung im BWHW zustimmen

Der Betrieb erklärt sich damit einverstanden, dass der/die Teilnehmende am Förderbaustein EQ^{plus} i.R.v. *Wirtschaft integriert* teilnimmt. Das Dokument stellt Ihnen der BWHW-Standort zur Verfügung. Der Einstieg in das Begleitangebot erfolgt nach Absprache individuell.

3. Förderantrag stellen

- Variante 1: Der Betrieb stellt einen Antrag auf Förderung vor Beginn der Laufzeit des EQ-Vertrages bei der AA/JC, wobei Ihnen die Mitarbeiter/-innen der BWHW-Standorte gerne behilflich sind. Von Seiten der AA/JC findet eine Prüfung des Antrags statt. Die Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Bei positivem Bescheid reicht der Betrieb innerhalb von zwei Monaten nach Ende der EQ-Förderung an die zuständige AA/JC eine Zusammenstellung über die an die/den EQ-Teilnehmende/-n gezahlte Vergütung sowie die eingezahlten Sozialversicherungsbeiträge ein und weist die Zahlungen in geeigneter Form nach.
- Variante 2: Der Betrieb stellt einen Antrag auf Förderung aus Landesmitteln. Auch hierbei unterstützen Sie die Mitarbeitenden der BWHW-Standorte. Die Abrechnung des Zuschusses zur Praktikumsvergütung erfolgt monatlich. Das entsprechende Abrechnungsfeld stellt Ihnen ebenfalls das BWHW zur Verfügung. Ein Auszug aus dem Lohnprogramm muss als Zahlungsnachweis beiliegen. Das ausgefüllte Formular und den Auszug sendet der Betrieb monatlich per Post oder Fax zurück an das BWHW.

4. Anmeldung der Sozialversicherung

- Der Betrieb meldet die/den EQ-Teilnehmende/-n bei der Krankenkasse und Berufsgenossenschaft an und sendet die Bestätigung über die Anmeldung zur Sozialversicherung an AA oder JC bzw. an das BWHW.

5. Meldepflicht

- Der Betrieb ist verpflichtet, jede Änderung, die sich auf die Zahlung des Zuschusses auswirkt, der fördernden bzw. auszahlenden Institution [AA/JC bzw. BWHW] unverzüglich mitzuteilen.

6. Betriebliches Zeugnis und Kammer-Zertifikat

- Am Ende der EQ stellt der Betrieb dem/der EQ-Teilnehmenden ein betriebliches Zeugnis aus. Die jeweilige zuständige Stelle [Kammer] stellt auf Antrag des Betriebes oder des/der Teilnehmenden auf der Basis des betrieblichen Zeugnisses ein Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme an der EQ aus.

Achtung: Für Personen ohne Beschäftigungserlaubnis muss diese vor EQ-Beginn bei der Ausländerbehörde beantragt werden. Die Mitarbeiter/-innen der BWHW-Standorte sind Ihnen dabei behilflich und stehen auch für weitere Fragen zur Verfügung.

Ansprechpersonen vor Ort

Ihre jeweiligen Ansprechpartner/innen vor Ort finden Sie unter:

<https://www.wirtschaft-integriert.de/kontakt/>

Projekt-Hotline

06421 30447-28